



Title	Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Eine Skizze des Lebens und Werkes der Ersten Promovierten Juristin Europas (1)
Author(s)	Yashiki, Jiro Rei
Citation	Hitotsubashi journal of law and politics, 33: 7-17
Issue Date	2005-02
Type	Departmental Bulletin Paper
Text Version	publisher
URL	<a href="http://doi.org/10.15057/8135">http://doi.org/10.15057/8135</a>
Right	

EMILIE KEMPIN-SPYRI (1853-1901).  
EINE SKIZZE DES LEBENS UND WERKES DER ERSTEN  
PROMOVIERTEN JURISTIN EUROPAS (1)\*

JIRO REI YASHIKI

- I. Vorbemerkung
- II. Der Weg in den juristischen Beruf
  - 1. Studium und Promotion
  - 2. Der Weg in die Anwaltschaft
  - 3. (Holz-)Wege zur Professur
  - 4. Im weiteren Arbeitsfeld (Vol. 33)
- III. BGB und Frauenbewegung
- IV. Schluß

I. *Vorbemerkung*

*Emilie Elisabetha Kempin*, geb. *Spyri* wurde am 18. März 1853 in Altstätten in der Nähe von Zürich als drittes Kind des reformierten Pfarrers *Johann Ludwig Spyri* und seiner Ehefrau *Maria Elise*, geb. *Wild* geboren. Sie war eine Nichte der berühmten Kinderbuchautorin *Johanna Spyri*. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Zürich wurde sie 1887 mit einer Arbeit über die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache bei dem Züricher Ordinarius *Albert Schneider* promoviert. Schon zuvor hatte sie als Rechtsanwältin forensische Erfahrung gesammelt. Seit 1890 hielt sie Vorlesungen als Dozentin in New York und Zürich und veröffentlichte Aufsätze über anglo-amerikanisches Recht. 1894 wurde sie Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins und lebte als Rechtskonsulentin. *Emilie Kempin* wird als die erste promovierte Juristin Europas<sup>1</sup> bezeichnet. Diese Pionierfunktion wird *Emilie Kempin* auch sonst für ihren beruflichen Lebensweg immer wieder bescheinigt. Ihre rechtshistorische Bedeutung ist jedoch darauf keineswegs beschränkt. Noch viel größer sind ihre Verdienste um die Bedeutung der Frau als aktives Subjekt im Rechtsleben hervorzuheben. So spielte sie eine entscheidende Rolle bei der Zulassung von Frauen zum ordentlichen Jurastudium an den Universitäten zu New York und Zürich, bei der Zulassung von Juristinnen zur Anwaltschaft durch das Züricher Anwaltsgesetz von 1898 sowie schließlich bei der Abänderung einiger ehgüterrechtlicher Vorschriften in der Reichstagsvorlage des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich im Jahre 1896.

---

\* Bei der Bearbeitung dieses Aufsatzes verdanke ich Herrn Professor Dr. *Tilman Reppen* (Hamburg) die sprachliche Korrektur.

<sup>1</sup> In den Vereinigten Staaten hatte z. B. *Myra Bradwell* schon 1869 „bar exam“ bestanden, jedoch ohne Promotion. Vgl. *Bradwell v. State of Illinois*, 83 U. S. (16 Wall) 130 (1872).

Erst in den 1990er Jahren zog *Emilie Kempin* wissenschaftliches Interesse auf sich.<sup>2</sup> Die Fragen, die *Kempins* Leben und Weltansicht aufgeworfen haben, haben ihre Aktualität bislang noch nicht verloren. Diese Arbeit beschränkt sich darauf, Leben und Werk von *Emilie Kempin* im zeitgenössischen Kontext nachzuzeichnen, um mehr Licht in den Raum der juristischen Diskussionen am Ende des 19. Jahrhunderts zu bringen.

## II. *Der Weg in den juristischen Beruf*

### 1. Studium und Promotion

Früher haben die Frauen, die im akademischen Bereich berühmt geworden sind, regelmäßig schon in ihrer Kinderheit auffallende Talente gezeigt. In diesem Sinne macht *Emilie Kempin* aber eine Ausnahme. Sie hatte bisher kein besonderes wissenschaftliches Interesse gezeigt, als sie am 22. Juni 1875 den Pfarrer *Walter Kempin* heiratete. Sie brachte dann nacheinander drei Kinder zur Welt und mußte sie sich in den folgenden Jahren auf deren Pflege und den Haushalt des Pfarrhauses konzentrieren.

Wäre ihr Mann beruflich in einer gesicherten Stellung im kirchlichen Dienst geblieben, wäre *Emilie Kempin* vermutlich mit ihrem Leben als Hausfrau völlig zufrieden gewesen. Aber um 1880 geriet der sozialpolitisch engagierte und fortschrittliche Pfarrer *Walter Kempin*, der sich im übrigen um die Gründung des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz (später Schweizerisches Rotes Kreuz) bemühte,<sup>3</sup> in Konflikt mit konservativen Kreisen in Zürich, so daß ihm die Gefahr der Arbeitslosigkeit drohte. Erst in diesen Jahren begann *Emilie Kempin* mit intensiven Vorbereitungen für ein Universitätsstudium. Aus heutiger Sicht mag es verwundern, daß sie zunächst von ihrem Mann Latein gelernt habe, um den Haushalt zu unterstützen.<sup>4</sup> Bedenkt man jedoch, daß sie als eine Frau aus dem Bildungsbürgertum einen Beruf wählen wollte, der zum beruflichen Ansehen ihres Mannes als Pfarrer paßte, so wird ihr Vorgehen plausibel.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Zu nennen sind zunächst zwei Dissertationen: *Marianne Delfosse*: *Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Das Wirken der erste Schweizer Juristin unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht*, Zürich 1994, sowie *Christiane Berneike*: *Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch*, Baden-Baden 1995. Außerdem *Verena Stadler-Labhart*: *Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaft in Zürich (1881, S. 74-112)*, in: «Der Parnass liegt nicht in den Schweizer Alpen...» *Aspekte der Zürcher Universitätsgeschichte. Beiträge aus dem «Zürcher Taschenbuch» 1939-1988*, hrsg. von *Stadler-Labhart*, Zürich 1991, S. 291-302, sowie *Eva Rieger*: *Emilie Kempin 1853-1901*, in: *WahnsinnsFrauen 1*, hrsg. von *Sibylle Duda* und *Luise Pusch*, Frankfurt am Main 1992, S. 76-95.

<sup>3</sup> Vgl. *Stadler-Labhart* (wie Anm.2), S. 284 Anm. 72.

<sup>4</sup> *Kempin* schrieb in ihrem Brief an das Dekanat vom 31. Mai 1887 folgendermaßen: „...und da inzwischen der Ernst des Lebens an mich herangetreten war, wurde ich mit Entsetzen gewahr, dass meine Bildung mich im Nothfalle auf keinem einzigen Gebiete menschlicher Thätigkeit befähigen würde, etwas zu leisten. Ueberall halbes Können und weniger als halbes Wissen. Indem ich bemüht war, das letztere etwas zu vertiefen, liessen mich schon die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, welche mein Mann mich lehrte, ...die Fülle der Quellen der Wissenschaft wenigstens ahnen, und ich beschloss, einige hinter den mir bis anhin verschlossenen Pforten aufzusuchen.“ Zitiert nach *Stadler-Labhart* (wie Anm. 2), S. 284 Anm. 73.

<sup>5</sup> *Kempins* Vater, der konservative Pfarrer *Spyri* hatte nicht der Hochzeit seiner Tochter mit dem fortschrittlichen Pfarrer *Walter Kempin* zugestimmt und lehnte im übrigen den Zugang von Frauen zum

Im Wintersemester 1883/84 wurde sie Hospitantin der Universität zu Zürich, die schon 1867 ihre Türen für Frauen geöffnet hatte. Da die medizinische Fakultät Studentinnen trotz allem Gegenwind schon damals zuließ,<sup>6</sup> strebte *Kempin* zunächst einen medizinischen Beruf an.<sup>7</sup> Trotzdem wechselte *Kempin* nach dem Zuhören rechtshistorischer Vorlesungen bei Professor *Schneider* zu der ihren „Neigungen am meisten zusagenden Disciplin“.<sup>8</sup> Mit der Immatrikulation als „weibliche Studierende der Staatswissenschaften“<sup>9</sup> vom 18. April 1885 begann *Kempin* das Studium der Rechtswissenschaft, unterstützt insbesondere von den Professoren *Albert Schneider* und *Aloys von Orelli*.<sup>10</sup>

Schon die Tatsache, daß sie als einzige Studentin Rechtswissenschaft studierte und das auch noch als Frau eines Pfarrers mit drei Kindern, machte das Studium nicht gerade einfach.<sup>11</sup> Hinzu kam, daß ihr Mann im Mai desselben Jahres seine Pfarrstelle verlor. Er betätigte sich fortan als Journalist, aber er machte schon im nächsten Jahr Bankrott und suchte ein neues Auskommen in Remscheid im Bergischen Land (in der damaligen preußischen Rheinprovinz). Deshalb mußte *Kempin* nun ihre Familie selbst ernähren. Dieser praktische Bedarf war wahrscheinlich der Grund dafür, daß sie ihr Studium in einem ziemlich kurzen Zeitraum absolvierte. So wurde *Emilie Kempin* am 16. Juli 1888 im Alter von 35 Jahren doctor juris utriusque mit einer magna cum laude bewerteten Dissertation über „Die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache“.

## 2. Der Weg in die Anwaltschaft

Am 24. November 1886 erschien die Jurastudentin *Emilie Kempin* vor dem Bezirksgericht Zürich, um ihren abwesenden Mann in einem Prozeß zu vertreten. Aber ihre Prozeßfähigkeit wurde vom Gericht verneint, weil der §. 174 des Gesetzes betreffend die Zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 lautete: „Zu Civilsachen können die Parteien ... selbst handeln oder sich durch eine andere im Besitze des Aktivbürgerrechts befindliche Person vertreten oder verbeiständen lassen“. Der Begriff „Aktivbürgerrecht“ bedeutete nach dem Beschluß des Bezirksgerichts „das Recht der Ausübung politischer Rechte, welches an die Bürgerpflicht der Steuern, der Leistung von Militärdienst oder Pflichtersatzes gebunden ist“,<sup>12</sup>

---

Lehrerberuf ab, geschweige von verheirateten Frauen (*Johann Ludwig Spyri*: Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Unterricht in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1873, S. 337-381). Auch die erwähnte Tante *Johanna Spyri*, die Schriftstellerin, stimmte insofern mit ihrem Schwager überein. Vgl. *Stadler-Labhart*, a. a. O., S. 283.

<sup>6</sup> *Agnes Kempin*: Frau Dr. jur. Emilie Kempin-Spyri, die erste Schweizer Juristin, in: Sie und Er, Nr. 43 (24. Oktober 1936), S. 1154 Sp. 1. Vgl. *Stadler-Labhart*, a. a. O., S. 271.

<sup>7</sup> Daher erscheint mir eine Beeinflussung durch zwei Juristen aus Spyri-Familie, Onkel *Johann Bernhard Spyri* und Cousin *Diethelm Bernhard Spyri*, als Vorbilder unwahrscheinlich, die jedoch *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 26f. ohne Quellenangabe vermutet.

<sup>8</sup> *Kempin* an stw Dekanat ZH, 31. Mai 1887: „Im Winter 1883/84 hörte ich Logik und Metaphysik beim Herrn Professor Kym, im Sommer 84 Römische Rechtsgeschichte und im Winter 84/85 Institutionen bei Herrn Prof. Schneider, in welchen beiden Collegien ich die Ueberzeugung gewann, dass ich mich in der Wahl der meinen Neigungen am meisten zusagenden Disciplin nicht getäuscht hatte...“: zitiert nach *Stadler-Labhart*, S. 284 Anm. 73.

<sup>9</sup> Also nicht als „Juristen“. Nach *Stadler-Labhart* (wie Anm. 2), S. 265 dauerte dieser wörtliche Unterschied bis zum SS 1903.

<sup>10</sup> *Kempin* widmete diesen beiden Professoren ihre Doktorarbeit.

<sup>11</sup> Vgl. *Walter Kempin junior*: Die erste Schweizerische Juristin, in: Neue Zürcher Zeitung, 1. Oktober 1923, S. 1.

<sup>12</sup> Zürcher Post, 20. Februar 1887, S. 2, Sp. 1.

also nichts anders als das aktive Wahlrecht.

Die Ausübung des Anwaltsberufes war — einigermaßen überraschend — in Zürich durch das Rechtspflegegesetz vom 1. Januar 1875 als Ergebnis der demokratischen Bewegung der sechziger Jahren für jeden aktiven Bürgern eröffnet.<sup>13</sup> Die Situation war also ein bißchen verwickelt. Einerseits konnten Frauen nicht als Vertreter vor Gericht stehen, auch wenn sie Rechtswissenschaften an der Universität studierten. Andererseits war das jedem erwachsenen Mann erlaubt, auch wenn er keine juristischen Kenntnisse, geschweige denn ein Universitätsstudium hatte.

Daraufhin richtete *Kempin* eine „Staatsrechtliche Beschwerde“<sup>14</sup> an das Bundesgericht der schweizerischen Eidgenossenschaft, um die Anerkennung ihres „Aktivbürgerrechts“ und ihrer „Handlungsfähigkeit“ für die selbständige Ausübung der Prozeßvertretung zu erreichen. Sie berief sich auf den Wortlaut der Gleichheitssatzes in §. 4. der Bundesverfassung: „In der Schweiz gibt es keine Vorrechte des Orte, der Geburt, der Familien oder Personen.“

Da bis dahin die Auslegung der Begriffe „Schweizer“ bzw. „Schweizbürger“ die Frauen nicht einschloß, hielt das Bundesgericht *Kempins* Auslegung von §. 4 BV zugunsten einer Gleichberechtigung der Frau für „ebenso neu als kühn“<sup>15</sup> und lehnte ihre Beschwerde ab. Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage billigte Bundesgericht vor allem aufgrund einer „historischen Interpretation“ den diskriminierenden Ausschluß der Frauen von der Aktivbürgerschaft. Anscheinend war für das Bundesgericht die Abwesenheit einer Zuerkennung des Bürgerrechts ein Beweis für Natürlichkeit der Ausschließung der Frau.

Am 8. November 1891 schrieb *Kempin* — inzwischen hatte sie das Studium mit dem Doktorgrad abgeschlossen — eine Beschwerde an den Kantonsrat des Kantons Zürich, in der sie die Zulassung der Prozeßvertretung ihres Mannes durch sie verlangte. Interessanterweise verlangte sie keine allgemeine Gleichstellung. Dabei kam sie der Gegenseite entgegen, indem sie drei Bedingungen für die Prozeßvertretung formulierte: „wenn dieselbe Zürcher Bürgerin ist, an einer schweizerischen Universität den Grad eines Doctor juris utriusque erworben hat und ein Jahr auf dem Anwaltsbureau eines zürcherischen Advokaten praktisch tätig gewesen ist“<sup>16</sup>.

Der Kantonsrat lehnte den Antrag mit 65 gegen 83 Stimmen ab, einerseits um der Gefahr der Entstehung eines durch Qualifikation „privilegierten weiblichen Advokatenstandes“<sup>17</sup> auszuweichen, andererseits um jede Unsicherheit der beruflichen Haftung wegen der ehgüterrechtlichen Unselbständigkeit der (Ehe-)Frauen zu vermeiden.<sup>18</sup> Damit folgte das Parlament einem Interesse der nicht qualifizierten Anwälte. Immerhin sprachen sich jedoch 43% der Räte für die Zulassung von gelehrten Rechtsanwältinnen aus.

Vor diesem Hintergrund stellte der Kantonsrat und Herausgeber der „Zürcher Post“ *Theodor Curti* dann im Kantonsparlament den Antrag, der hauptsächlich *Kempins* Petitionsschrift enthielt.<sup>19</sup> Der Antrag Curti vom Februar 1892 führte am 3. Juli 1898 zur

<sup>13</sup> Vgl. *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 49.

<sup>14</sup> Abgedruckt von *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 250.

<sup>15</sup> 1. Urteil vom 29. Januar 1887 in Sachen *Kempins*, abgedruckt von *Delfosse*, a. a. O., S. 253.

<sup>16</sup> Petitionsschrift von Emilie *Kempin* an den Kantonsrat des Kantons Zürich, 8. November 1891, zitiert nach *Delfosse*, a. a. O., S. 49.

<sup>17</sup> *Zürcher Post*, 8. Januar 1892, S. 1, Sp. 1, zit. nach *Delfosse*, a. a. O., S. 52.

<sup>18</sup> *Delfosse*, a. a. O., S. 52.

<sup>19</sup> Vgl. *Delfosse*, a. a. O., S. 55ff.; *Stadler-Labhart* (wie Anm. 2), S. 276f.

Annahme des neuen Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, dessen §. 5 lautete: „Schweizbürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes den Schweizbürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes der Zustimmung des Ehemannes“.<sup>20</sup> Diese Vorschrift öffnete nun den Frauen die Tür zur Rechtsanwaltschaft und folgerichtig auch zum Studium der Rechtswissenschaften ohne irgendwelche Sondergenehmigungen.

Allerdings lag *Kempins* Promotion jetzt schon zehn Jahre zurück. In dieser Zeit konnte sie nicht als selbständige Juristin arbeiten, sondern, sie beschäftigte sich bei Professor Rechtsanwalt *Friedrich Meili* mit Hilfsarbeiten wie der Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen. Anders als ihre männlichen Kollegen durfte sich nicht selbst als Prozeßvertreterin vor Gericht plädieren. Trotz dieser Begrenzung leistete *Kempin* gute Arbeit, wie es im Arbeitszeugnis vom 20. Juli 1888 heißt.<sup>21</sup>

### 3. (Holz-)Wege zur Professur

Im SS 1888 begann *Emilie Kempin* als Nachfolgerin eines ausgeschiedenen Privatdozenten eine Vorlesung für römisches Recht. Auch hier stieß sie auf ernste Widerstände.

Als Professor *Schneider* bei einer Fakultätssitzung vom 19. April für *Kempin* eine Dozentur beantragte, widersprach unerwartet Professor *Meili*, daß er „eine Meldung der Genannten zur Habilitation nicht provocieren“<sup>22</sup> wolle. *Meili* bezweifelte dann in einer Sitzung vom 4. Mai sogar „die genügende Qualifikation der Bewerberin auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit“.<sup>23</sup> Diese Einschätzung ihrer beruflichen Befähigung scheint in einem gewissen Widerspruch zu dem oben erwähnten Lob im eigenhändigen Arbeitszeugnis zu stehen. Für *Kempin* muß es ein großer Schlag gewesen sein, zum einen weil Professor *Meili* ihr Arbeitsgeber war, zum anderen weil er damals als Dekan einen entscheidenden Einfluß auf die Meinung der Fakultät ausüben konnte. Im Ergebnis entschied der Senatsausschuß am 29. Mai, „dass §. 132 des Unterrichtsgesetzes die Zulassung weiblicher Privatdozenten durchaus ausschliesst“.<sup>24</sup>

Diese Einschätzung war damals nicht ungewöhnlich, wie man aus der von *Arthur Kirchhoff* herausgegebenen Gutachtensammlung über die akademische Schulung und Berufung von Frauen erkennen kann.<sup>25</sup> Zwar erschien schon damals die Meinung von *Felix Dahm*, der weibliche Richter und Anwälte für unbrauchbar hielt, etwas altmodisch. *Joseph Kohler* bezeichnete es zum Beispiel als eine Aufgabe seiner Zeit, „daß jedes Talent und jeder

<sup>20</sup> Zitiert nach *Delfosse*, a. a. O., S. 61.

<sup>21</sup> Das Arbeitszeugnis vom 20. Juli 1888 lautete folgendermaßen: „Ich war mit der genannten Substitutin sowohl was ihre Leistungen als auch ihren Fleiss anbetrifft, ausserordentlich zufrieden und empfehle sie auch in ihrem neuen Wirkungsfeld aufs Wärmste“ zit. nach *Delfosse*, a. a. O., S. 67.

<sup>22</sup> Fakultätsprotokoll vom 19. April 1888, abgedruckt in: *Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen*, hrsg. vom Schweizerischen Verband der Akademikerinnen, Zürich, 1928, S. 311.

<sup>23</sup> Fakultätsprotokoll vom 4. Mai 1888, ebenda, S. 312.

<sup>24</sup> Senatsausschußprotokoll vom 29. Mai 1888, ebenda, S. 313. Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 lautet in §. 132: „Wissenschaftlich gebildete Männer können an jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten“ zitiert nach *Delfosse* (wie Anm.2), S. 74.

<sup>25</sup> *Arthur Kirchhoff*: Die akademische Frau. Gutachten hervorragender Universitätsprofessoren, Frauenlehrer und Schriftsteller über die Befähigung der Frau zum wissenschaftlichen Studium und Berufe, Berlin, 1897, bes. S. 17-30.

Genius ohne Rücksicht auf das Geschlecht, seine Förderung und Ausbildung erlange“ und erwartete einen spezifischen Beitrag „von der Eigenart des weiblichen Geistes“ auch in der Jurisprudenz. Doch klingt *Kohlers* Meinung vergleichsweise fortschrittlich. *Paul Laband* etwa meinte, weibliche Beiträge zur Rechtswissenschaft „durch rechtsgeschichtliche, dogmatische und rechtsphilosophische Untersuchungen“ seien wünschenswert, zu Anwälten seien die Frauen jedoch nicht geeignet, „weil das Reden der Frau in öffentlicher Gerichtssitzung sich mit unseren Sitten und Gewohnheiten schlecht verträgt“. Das „begründete“ er mit einer angeblich „im weiblichen Charakter liegende[n] Neigung zu Aufwallungen des Gefühls, zur Heftigkeit und zur Rechthaberei“. Für das Richteramt hielt er die Frauen zu weich, „um das Schwert der Gerechtigkeit zu schwingen“ und zu sehr durch Äußerlichkeiten gefangen.

*Heinrich Dernburg* lehnte ebenso wie *Otto von Gierke* jede Koedukation an der Universität ab. Immerhin erlaubte *Gierke* die juristische Ausbildung und Promotion von Frauen, wenn es nur vereinzelt und ausnahmsweise geschähe. Doch sollten nach seiner Auffassung deutsche Universitäten „Männeruniversitäten“ bleiben, um das „schwere Rüstzeug der strengen Wissenschaft“ ohne Bevorzugung des schönen Scheins aufrechtzuerhalten. Gewiß fand er „eine Ausdehnung des Kreises der Berufsarten, in denen die Töchter der gebildeten Klassen Ersatz für den so vielen von ihnen versagten häuslichen Beruf und damit Daseinsbefriedigung und selbständigen Erwerb finden können, an sich wünschenswert“. Mit Bestimmtheit bezeichnete er es aber als „eigentliche nationale Aufgabe“ der Frau, Gattin und Mutter zu sein. Ihm schien deshalb juristische Schulung und Berufung der Frau nicht mit „dem geschichtlich bewährten Ideal des männlichen Staates“ vereinbar.

„Mir scheint das Verlangen nach Zulassung der Frauen zum juristischen Studium lediglich dann einen Sinn zu haben, wenn damit die Forderung verknüpft wird, daß den Frauen auch die Ablegung der juristischen Staatsprüfungen ermöglicht und mindestens der eine oder andere der dadurch bedingten Männerberufe erschlossen werde. Also weibliche Rechtsanwältinnen und Notare? Oder weibliche Richter? Oder weibliche Staatsanwältinnen? Oder weibliche Verwaltungsbeamte? Mit jedem Schritt vorwärts beträte man hier die abschüssige Bahn, auf der es kein Halt giebt, bis die Austilgung des Unterschiedes der Geschlechter im öffentlichen Recht erreicht ist.“<sup>26</sup>

Ende Juli 1888 schied *Emilie Kempin* aus der Mitarbeit bei Meili aus und siedelte mit ihrer Familie nach New York über, weil sie in der Schweiz als Juristin nicht den Lebensunterhalt verdienen konnte. Ein halbes Jahr nach ihrer Ankunft an den Vereinigten Staaten besuchte sie die New York City University als Hospitantin. Sie war auch hier die erste, damals sogar einzige Studentin. Noch schwieriger war aber, daß sie anfangs fast keine englischen Sprachkenntnisse hatte.<sup>27</sup>

Kempins parallele und anschließende Berufstätigkeit ist bemerkenswert. Neben dem Studium des anglo-amerikanischen Rechts arbeitete sie als Volontärin in einem Anwaltsbüro. Zugleich leitete sie die „Arbitration Society“ für die Gewährung von Rechtsschutz an Mittellose.<sup>28</sup> 1889 wurde sie Sekretärin der „New York Medico-Legal Society“ und Dozentin für gerichtliche Medizin am „New York Medical College & Hospital for Women“. In

<sup>26</sup> Zitiert nach *Kirchhoff*, a. a. O., S. 27.

<sup>27</sup> Vgl. *Agnes Kempin*: Die erste Schweizer Juristin, in: *Nationalzeitung* v. 27. September 1936, S. 11; *W. Kempin jun.* (wie Anm. 11), S. 1.

<sup>28</sup> Vgl. *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 9.

demselben Jahr eröffnete sie eine private Rechtsschule für Frauen, die „Emilie Kempin Law School“. Neben all diesen Beschäftigungen verfaßte sie ihre Habilitationsschrift über „Die Rechtsquellen der Gliederstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika“.<sup>29</sup>

Weniger als zwei Jahre nach der Übersiedlung nach New York hatte Kempin einen entscheidenden Erfolg: Im Mai 1890 wurde ihr erlaubt, Römisches Recht sowie Geschichte des englischen und amerikanischen Rechts an der New York City University zu lehren. Damit wurde sie die erste Frau, die an einer amerikanischen Universität rechtswissenschaftlichen Unterricht hielt.<sup>30</sup> Noch bemerkenswerter war aber ihr Erfolg einer Law School für Frauen. Die juristische Fakultät der Universität hatte sich daraufhin entschlossen, unter dem Namen „Woman’s Law Class“ mit *Emilie Kempin* als Dozentin<sup>31</sup> Frauen das Jurastudium an der Universität zu ermöglichen. New York übernahm insofern auch für die Vereinigten Staaten eine Vorreiterrolle.<sup>32</sup>

Trotz dieses glänzenden Erfolgs trat *Kempin* plötzlich von ihrer Stelle zurück. Schon Ende 1889 kehrten ihr Ehemann und ihre Kinder, die sich nicht in New York eingelebt hatten, in die Schweiz zurück. Also mußte sie sich zwischen beruflichen Erfolg in New York und Familienleben in Schweiz entscheiden. So kehrte sie von einem Besuch ihrer Familie in Zürich im Frühling 1891 nicht mehr nach New York zurück.

In der Schweiz beantragte *Kempin* dann am 13. Juni 1891 die Habilitation an der Universität zu Bern, nachdem der Berner Erziehungsdirektor auf eine Anfrage hin geantwortet hatte, „dass Ihre spätere Wahl zur Professorin nicht ganz unmöglich wäre, in jedem Falle aber würde man einem künftigen männlichen Bewerber den Vorzug geben“.<sup>33</sup> Ihre Bewerbung als Privatdozentin für vergleichende Rechtswissenschaft und internationales Recht wurde jedoch aufgrund der scharfen Kritik von Professor *König*<sup>34</sup> an der Genauigkeit ihrer Habilitationsschrift abgelehnt. Ein Fehler des Vorlesungsverzeichnisses der Universität der Stadt New York wirkte dabei verhängnisvoll: Da wurden *Kempins* Lehrtätigkeiten, „Women’s Law Class“ und Vorlesung über Römisches Recht, folgendermaßen verzeichnet: „They are outside of the University Law School, forming no part of it“,<sup>35</sup> obwohl ihre Vorlesung über Römisches Recht doch ein Teil vom Lehrplan der Law School war. Diesen Druckfehler betrachtete *Kempin* als ein Produkt einer bösen Absicht ihrer früheren Kollegen, die weibliche Professoren ablehnten.<sup>36</sup>

Daraufhin gab *Kempin* ihre Bewerbung in Bern auf, und beantragte erneut in Zürich die

---

<sup>29</sup> *Kempin* nannte sich auf dem Titelblatt dieser Schrift „Doktor beider Rechte der Universität Zürich. Docent der Rechtswissenschaft an der Universität der Stadt New York, Professor für gerichtliche Medizin am New York Medical College und Hospital for Women.“

<sup>30</sup> Vgl. *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 77.

<sup>31</sup> *Phyllis Eckhaus*: Restless Women: The Pioneering Alumnae of New York University School of Law, in: *New York University Law Review*, Bd. 66 (1991), S. 1998f. Vgl. auch *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 96ff.

<sup>32</sup> Finanziell wurde diese Klasse zwar nicht von der Universität unterstützt, aber durch die Bezahlung der Mitglieder von der „Women’s Law School Association“ konnte *Kempin* jetzt endlich genug verdienen, um ihre Familie zu ernähren.

<sup>33</sup> Erziehungsdirektion BE an *Kempin*, 17. Juni 1891, zitiert nach *Delfosse* (wie Anm.2), S. 80.

<sup>34</sup> *Karl Gustav König*: Rezension von *Kempin*, Rechtsquellen, in: *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins*, Bd. 27 (1891), 4. Heft, S. 415f.

<sup>35</sup> Catalogue and Announcements 1891/92, University of the City of New York, zitiert nach *Delfosse* (wie Anm. 2), S. 82.

<sup>36</sup> Erziehungsdirektion BE an *Kempin*, 12. November 1891, zitiert nach *Delfosse* (wie Anm.2), S. 83.



Zulassung als Privatdozentin des römischen, englischen und amerikanischen Rechts. Die prinzipielle Frage der Zulassung von Frauen zum Lehramt hatte der Zürcher Universitätssenat aber schon drei Jahre zuvor verneinend entschieden. Also konzentrierte Professor *Orelli*, *Kempins* Befürworter neben Professor *Schneider*, jetzt sich auf die Frage des Bedürfnisses der genannten Lehrfächer und der Befähigung der Kandidatin, um eine positive Entscheidung des Erziehungsrats zu erreichen.<sup>37</sup>

Obwohl der Senat wieder das Gesuch mit 11 gegen 19 Stimmen ablehnte,<sup>38</sup> erlaubte der Erziehungsrat endlich eine Probevorlesung, die *Kempin* unter dem Titel „Das römische Recht in England und Amerika“ zur Zufriedenheit der Fakultät hielt. Am 15. Dezember 1891 erhielt sie die beantragte *venia legendi* für römisches, englisches und amerikanisches Recht.<sup>39</sup>

„Über die modernen Trusts“ lautete der Titel ihrer Antrittsvorlesung am 4. März 1892, die mit einem festlichen Bankett von den Studentinnen der Hochschule gefeiert wurde.<sup>40</sup> Die Vorlesungen von *Kempin* waren trotzdem nur wenig erfolgreich, wie sich aus den Angaben in den universitätseigenen Vorlesungsverzeichnissen ergibt:<sup>41</sup>

SS 1892	Der römische Zivilprozeß Institutionen des englischen Rechts	ohne Angabe 10 Hörer
WS 1892/93	Englisch-amerikanisches Zivilprozeßrecht und seine Beziehungen zum internationalen Rechtsverkehr	5 Hörer
SS 1893	Römische Rechtsgeschichte bis Augustus	8 Hörer
WS 1893/94	Rechtsvergleichende Exkurse über englisches und kontinentales Recht ( <i>an Hand englischer Lektüre von Blackstone's Commentaries on the Laws of England</i> )	0 Hörer
SS 1894	Englische Rechtsgeschichte	5 Hörer
WS 1894/95	Rechtsvergleichung der modernen Ehegesetzgebung	0 Hörer
SS 1895	Institutionen des englischen Rechts	0 Hörer
WS 1895/96	Deutsches und englisches Privatrecht in vergleichender Darstellung, mit Übungen	0 Hörer
SS 1896	Englische Rechtsgeschichte ( <i>gratis</i> ) Das Familienrecht in rechtsphilosophischer Darstellung ( <i>publice und gratis</i> )	nicht gehalten nicht gehalten
WS 1896/97	(Keine Lehrveranstaltung, nur Aufführung ihres Namens mit der Adresse: „Unter den Linden 40, Berlin“)	-

Dieser Mißerfolg war wohl weniger durch einen Mangel ihrer Lehrfähigkeit verursacht, denn trotz aller Sprachschwierigkeiten hatte *Kempin* in New York viele Studenten sammeln können. Auch in der Schweiz hatte sie regelmäßig sogar 120 — 150 Hörer, als sie im WS 1894 einen Reihenvortrag über verschiedene Gebiete des Privatrechts an der Höheren

<sup>37</sup> Fakultätsprotokoll vom 21. Oktober 1891, abgedruckt in: Frauenstudium (wie Anm. 22), S. 315.

<sup>38</sup> Senatsprotokoll vom 20. November 1891, ebenda, S. 315f.

<sup>39</sup> *Delfosse* (wie Anm.2), S. 86.

<sup>40</sup> *Joseph Viktor Widmann*, Briefwechsel mit Henriette Feuerbach und Richarda Huch, hrsg. von *Charlotte Dach*, Zürich und Stuttgart 1965, S. 183.

<sup>41</sup> Ausgewertet von *Stadler-Labhart* (wie Anm.2), S. 279f. Vgl. auch *Delfosse* (wie Anm.2), S. 87 Anm. 123 und S. 89 Anm. 138.

Töchterschule der Stadt Zürich hielt.<sup>42</sup> Und ihre „Rechtsschule für Laien“, die sie seit 1892 in ihrer Wohnung an der Bahnhofstraße 52 eröffnete, mußte sie einstellen „nicht wegen leerer Hörsäle, sondern aus Mangel an Raum“.<sup>43</sup> Daher sieht *Delfosse* wohl mit Recht den Grund dieses Mißerfolgs darin, daß *Kempin* im römischen Recht die inhaltlich wichtigere Vorlesungen von Professor *Schneider* nur ergänzte, englisches und amerikanisches Recht aber nicht zu den prüfungsrelevanten Fächern zählte.<sup>44</sup>

Der nächste Schlag auf *Kempins* Weg zu einer Professur war vermutlich die Nachfolgeregelung des im Oktober 1895 in den Ruhestand getretenen Ordinarius für römisches Recht und Handels- und Wechselrecht *Heinrich Fick*. Gegenüber *Kempin* gab die Fakultät *Ferdinand Hitzig*, der ein Semester nach ihr Privatdozent geworden war, den Vorzug.<sup>45</sup> Zuvor hatte man ihr SS 1895 auch die Leitung eines Praktikums im zürcherischen Zivilprozeß, das als Pflichtfach eine größere Teilnehmerzahl und damit entsprechendes Hörergeld versprach, versagt. Damit war klar, daß sie einstweilen nicht als Universitätslehrerin den Unterhalt ihrer Familie verdienen könnte.

Zwischenzeitlich hatte *Kempin* mit ihrem Ehemann ein „Schweizerisch-amerikanisches Rechtsbüro“ begründet, um die Lebenshaltungskosten decken zu können. Zweifellos war dieses Familiengeschäft ohne ihre Rechtskunde nicht vorstellbar, aber sie mußte wegen der Vorschrift der Zürcher Rechtspflegegesetzes von 1875 eine „Rechtskonsultantin“ bleiben, während ihr Mann sich schon seit 1891 ohne Abschluß seines Jurastudiums „Advokat“ nennen konnte.<sup>46</sup>

Aber auch diese Zusammenarbeit war nicht von langer Dauer. Im November 1895 suchte *Emilie Kempin* in Berlin Neuland. Sie ließ ihre Familie in Zürich zurück, für die sie vor nur vier Jahren den beruflichen Erfolg in New York geopfert hatte.<sup>47</sup> Ende September 1896 bat sie um ihre Entlassung aus dem Lehrkörper der Universität zu Zürich.<sup>48</sup>

#### 4. Im weiteren Arbeitsfeld

Obwohl ihr die Wege zur Anwaltschaft und Professur versperrt geblieben waren, genoß *Emilie Kempin* inzwischen eine erhebliche Reputation als erste promovierte Juristin Europas und Expertin für internationale Rechtsprobleme, namentlich für englische, amerikanische und schweizerische Rechtsverhältnisse.<sup>49</sup> Das zeigt etwa eine Begebenheit aus dem Jahre 1894.

<sup>42</sup> *Delfosse* (wie Anm.2), S. 106f. Nach dem Programm 1894/95 der Töchterschule, das von *Delfosse*, S. 106 Anm. 230 wiedergegeben ist, lauteten *Kempins* Vorträge wie folgend: 1. Das Recht und seine Gebiete; 2. Das Recht und die Person; 3.-5. Das Recht und Familie; 6. Die Vormundschaft; 7. Das Eigentum und seine Teilung; 8. Die wichtigsten Verträge; 9. Testament, Erbverträge und Vermächnisse; 10. Das gesetzliche Erbrecht.

<sup>43</sup> *Stadler-Labhart* (wie Anm.2), S. 280.

<sup>44</sup> *Delfosse* (wie Anm.2), S. 88.

<sup>45</sup> *Delfosse*, a. a. O.

<sup>46</sup> Siehe oben S. 4.

<sup>47</sup> Der Grund dieser Trennung ist unbekannt. Es ist nicht so selten, daß eine Frau ein zufriedenes Leben als Geschäftspartnerin ihres berühmten Mannes führt. Mit der umgekehrten Stellung scheint *Walter Kempin* letztlich nicht zurecht gekommen zu sein. Andererseits mag *Emilie Kempin* von ihrem Mann enttäuscht gewesen sein, der weder als Pfarrer oder Journalist noch als Anwalt den Unterhalt für sich und die Familie erwirtschaftet hat. Jedenfalls ist es aber schwer zu begreifen, daß sie auf ihr Familienleben nur wegen ihrer beruflichen Karriere verzichtete.

<sup>48</sup> *Kempin* an Erziehungsdirektion ZH, 19. September 1896, zitiert nach *Delfosse* (wie Anm.2), S. 89.

<sup>49</sup> *A. Kempin* (wie Anm.6), S. 1154 Sp. 2.

*Kempin* hatte an dem Kongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bern (1894) teilgenommen. In der Zeitung wurde darüber folgendermaßen berichtet:

„Frau *Kempin* folgte fleissig den Verhandlungen des Kongresses. Nach Schluss der Tagung wurde ein Ausflug ins Berner Oberland unternommen, unter Führung von Bundesrat Ruchonnet ... In dieser Stimmung wurden auch Reden gehalten, wobei man der einzigen Frau in der Versammlung ... besonders ehrend gedachte. Da erhob sich auch Frau *Kempin* zu einer Rede. Sie sprach mit Begeisterung, nicht wie eine Frauenrechtlerin gewöhnlich spricht, sondern frei von Phrasen und Deklamation. Und einmütig sagten die Männer unter sich ...: ‚Das war eine ausgezeichnete Rede, die *Kempin* ist eine bedeutende Frau.‘“<sup>50</sup>

Als erstes weibliches Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins nahm sie ebenfalls 1894 am Juristentag teil. In einer Diskussion über die ehelichen Güterstände kritisierte sie *Eugen Huber* auf diese Weise:

„Ich kann mich dennoch nicht einverstanden erklären mit den Vorschlägen Hubers, weil ich sie mit den dabei vorgesehenen Cautelen für unausführbar halte. Die Frau ist immer im Nachteil in der Ehe ... Die Sicherungsmittel, welche Prof. Huber vorschlägt, sind nur gut auf dem Papier; wenn die Frau von ihnen Gebrauch machen will, so ist es mit dem friedlichen Einvernehmen aus ... Es muss ein Güterstand gewählt werden, der die Frau in der Defensive lässt ... Machen Sie Ihren Einfluss geltend, damit der Frau ein Güterrecht geschaffen werde, das des freien und gerechten Schweizlers würdig ist.“<sup>51</sup>

Neben ihrer akademischen Tätigkeit betätigte sich *Kempin* als Pionierin der gebildeten Frauen und kämpfte für die Verbesserung der Stellung der Frau vom juristischen Standpunkt aus. Ein Beispiel war die Begründung von einem „Frauenrechtsschutzverein“ im November 1893 in Zürich zur „Hebung der rechtlichen und socialen Stellung der Frau“ und zum „Schutz der Frauen in der Verfolgung ihrer Rechte“.<sup>52</sup> Dieser Verein beeinflusste die Begründung ähnlicher Organisationen an anderen Orten und schuf Kontakte *Kempins* zur Frauenbewegung.

Als *Kempin* im November 1895 nach Berlin umzog, eröffnete *Kempin* dort zusammen mit einem Anwalt aus New York ein „Englisch-amerikanisches Rechtsbüro“, indem sie Rechtsauskunft erteilte und Gutachten erstellte.<sup>53</sup> Nach ihrer Vereidigung im Dezember 1895 vor dem Amtsgericht 1 als Sachkundige für Übersetzungen vom Englischen ins Deutsche und umgekehrt wurde *Kempin* auch eine offizielle Übersetzerin für sämtliche Gerichte der Mark Brandenburg.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> Referiert in der „Schweizerische Frauen-Zeitung“, 21. April 1901, Nr. 16, S. 62, zitiert nach *Stadler-Labhart* (wie Anm.2), S. 282.

<sup>51</sup> ZSR, N. F. Bd. 13 (1894), S. 713f. Vgl. auch *Eugen Huber*: Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht, Referat gehalten in Basel während der Verhandlungen des „Schweizerischen Juristenvereins“ 1894, in: ZSR N. F. Bd. 13 (1894), S. 481-567.

<sup>52</sup> *Delfosse* (wie Anm.2), S. 112ff.; vgl. auch *Stadler-Labhart*, a. a. O., S. 281.

<sup>53</sup> Von einer Gutachtertätigkeit für das Berliner Kammergericht spricht: *A. Kempin* (wie Anm.6), S. 1154 Sp. 2. Das Rechtsbüro hatte auf diese Weise Erfolg, aber nach *Kempins* Erkrankung im Herbst 1897 wurde es aufgelöst. Vgl. *Berneike* (wie Anm.2), S. 88; *Delfosse*, a. a. O., S. 130.

<sup>54</sup> Neue Zürcher Zeitung, 8. Januar 1896, S. 2, Sp. 3.

Auch in Berlin gab *Kempin* ihre akademischen Interessen nicht auf. Sie besuchte etwa als Gasthörerin zwei Vorlesungen im Familienrecht an der Friedrich-Wilhelm Universität zu Berlin bei *Heinrich Brunner*.<sup>55</sup> In einigen Erziehungseinrichtungen außerhalb der Universität hielt sie noch gelegentlich Vorträge. Zum Beispiel behandelte *Kempin* in einer Lehrveranstaltung von Oktober bis Dezember 1896 an der Humboldt-Akademie, einer Art Volkshochschule in Berlin, „Deutsches Familienrecht nach dem BGB“.<sup>56</sup>

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

HITOTSUBASHI UNIVERSITÄT

---

<sup>55</sup> „Da Frau Kempin Dr. jur. und Privatdozentin der Rechte ist, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß sie meine Vorlesungen besucht“, so vermerkte *Heinrich Brunner* handschriftlich am 30. November 1895 auf einem Schreiben des Kuratoriums vom 29. desselben Monats. Zitiert nach *Berneike* (wie Anm.2), S. 87.

<sup>56</sup> Vgl. *Berneike*, a. a. O., S. 88; *Delfosse* (wie Anm.2), S. 15.